

Merkblatt zu den Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der begünstigten Schulen im Rahmen des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Wenn Maßnahmen an Ihren Schulen aus dem DigitalPakt Schule gefördert werden, sind die begünstigten Schulen gemäß Nummer 7.9 der Förderrichtlinie (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 5. Juli 2019 [B3/9323]) verpflichtet, dies in geeigneter Form kenntlich zu machen. Ziel dessen ist es, die Sichtbarkeit des DigitalPakts und die Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erhöhen.

Für begünstigte Schulen sind folgende Maßnahmen verpflichtend:

- Sofern die begünstigte Schule über eine Homepage verfügt, sollte das unveränderte Logo des DigitalPakts auf der Startseite hinterlegt sein. Das hochauflösende Logo wird als Anlage des Zuwendungsbescheids über das Kundenportal der ISB an den Träger versandt.
- Im Eingangsbereich der Schule ist ein Plakat (mind. DIN A4) mit dem Logo des DigitalPakts an einem gut sichtbaren Ort aufzuhängen. Alternativ kann der dem Bescheid beiliegende Aufkleber an entsprechend geeigneter Stelle angebracht werden.
- Zudem ist in Pressemitteilungen zu den im Rahmen des Projekts geförderten Maßnahmen der DigitalPakt Schule sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung stets zu nennen.

Spätestens drei Monate nach Maßnahmebeginn bzw. bei vorzeitigem Maßnahmebeginn vier Wochen nach Erhalt des Bescheides sind die entsprechenden Kenntlichmachungen für die Dauer der Zweckbindung umzusetzen. In der begünstigten Schule kann die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen dokumentiert werden (etwa durch Fotos und Screenshots) und ist dann der ISB unaufgefordert per E-Mail (digitalpakt@isb.rlp.de) nachzuweisen.

